
Verordnung über Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge (Abgeltungsverordnung)¹

(Änderung vom 13. Mai 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Verordnung über Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge vom 9. Dezember 1992² wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 23 Abs. 2 des Gesetzes über den Biotop- und Artenschutz sowie den ökologischen Ausgleich vom 24. September 1992 (Biotopschutzgesetz)³ und die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (Direktzahlungsverordnung, DZV)⁴,

beschliesst:

§ 3 Abs. 1

¹ Die Bewirtschaftungs- und Pflegebeiträge werden zusätzlich zu den Biodiversitätsbeiträgen nach DZV ausgerichtet.

§ 4

¹ Der Bewirtschaftungsbeitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und Bonusbeiträgen für zusätzlich erbrachte Leistungen zusammen. Gestützt auf die Nutzungsart, die Bewirtschaftungsschwernisse, die vereinbarten naturschützerischen Zusatzleistungen und die Zonen nach Landwirtschaftsrecht berechnet er sich wie folgt (Fr./Are/Jahr):

1. Grundbeiträge

	Ackerbauzone; Übergangszonen	Hügel- zone	Bergzone 1 und 2	Bergzone 3 und 4	Sommerungs- gebiet	
a) Mähnutzung (ohne Weide)	-.--	-.--	-.--	-.--		10.--
b) Weidenutzung	-.--	-.--	-.--	-.--		3.50
c) Zuschlag Extensivwiese	15.--	12.--	7.--	5.50		-.--
d) Zuschlag Streufläche	20.--	17.--	12.--	9.50		-.--
e) Zuschlag Extensivweide	4.50	4.50	4.50	4.50		-.--

2. Bonusbeiträge für naturschützerische Zusatzleistungen

a) Mahd mit Balkenmäher						1.--
b) Mahd mit Sense						3.--

-
- c) Alternierendes Stehenlassen auf 10–20% der Fläche oder gestaffelter Schnitt gemäss Vertrag 1.--
 - d) Zusätzliche Mahd gemäss Vertrag (Problempflanzenbekämpfung) 5.--
 - e) Pflegeschnitt auf beweideten Flächen, mit selektivem Stehenlassen von Einzelsträuchern und Einzelbäumen gemäss Vertrag 3.--
 - f) Spätere Schnittzeitpunkte als gemäss DZV: mindestens 2 Wochen 1.--
mindestens 4 Wochen 4.--
 - g) Erstellung und Unterhalt von Abzäunungen Richtpreise im Anhang

3. *Bonusbeiträge für Bewirtschaftungerschwernisse*

- a) Naturräumliche Erschwernisse (Einzelsträucher, Bäume, Steine/Felsbrocken, Nässe, erschwerende Kleintopografie):
 - leichte - .50
 - mittlere 1.--
 - grosse 2.--
 - sehr grosse 5.--
- b) Maschinelle Erschliessung (Zufahrt mit Transporter):
 - eingeschränkt 1.--
 - teilweise nicht möglich 2.--
 - nicht möglich 5.--

² Die Zuschläge gemäss Abs. 1 Ziff. 1 Bst. c, d und e werden für Flächen ausbezahlt, bei denen kein Anspruch auf Biodiversitätsbeiträge nach DZV besteht.

³ Als Voraussetzung für den Bewirtschaftungsbeitrag muss mindestens eine der folgenden naturschützerischen Zusatzleistungen vereinbart werden (ohne Anrechnung als Bonusbeitrag):
Bst. a bis e unverändert.

§ 8 Abs. 2

² Die Auszahlung erfolgt gleichzeitig mit den Beiträgen nach DZV. Sie erfolgt auf Anweisung des zuständigen Departements.

§ 11 Abs. 1 und 3 (neu)

¹ Die Regelungen dieser Verordnung gelten nach § 19 des Biotopschutzgesetzes auch für Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinden.

³ Für die Administration der kommunalen Beitragszahlungen durch die Fachstelle Naturschutz gemäss § 11 Abs. 2 wird den Gemeinden ein Administrationszuschlag von 5% der an die Bewirtschaftenden geleisteten Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge in Rechnung gestellt.

§ 11a Abs. 3

³ Die Bundesbeiträge für ausserordentliche, durch Gemeinden oder Dritte ausgeführte Schutz- und Pflegemassnahmen nach § 17 des Biotopschutzgesetzes werden in der Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton festgelegt. Sie

werden vollumfänglich an die betreffende Gemeinde oder an die betreffende Organisation oder Privatperson weitergeleitet.

§ 12

Die neuen Ansätze nach §§ 4 f. gelten erstmals ab dem Bewirtschaftungsjahr 2014.

§ 13

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁵ Anwendung.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2014 in Kraft. Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Walter Stählin
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 24-6.

² SRSZ 721.111.

³ SRSZ 721.110.

⁴ SR 910.13.

⁵ SRSZ 234.110.